

Merkblatt zur Ehevorbereitung und Trauung

Welches sind die Voraussetzungen zur Eheschliessung?

Damit Sie heiraten können müssen Sie beide 18 Jahre alt sein. Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern ist verboten wie auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. Sind Sie bevormundet muss Ihr Vormund der Heirat zustimmen.

Die Ehevorbereitung

Für die Trauung reichen Sie 6-8 Wochen vor dem Heiratstermin beim Zivilstandsamt des Wohnortes der Braut oder des Bräutigams das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung ein. Dem Gesuch legen Sie folgende Dokumente bei, welche nicht älter als 6 Monate sein sollten:

Schweizer/in

- Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt vom Einwohneramt)
- Personenstandsausweis (ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimatortes)

Ausländer/in

- Wohnsitzbescheinigung sowie Kopie Pass und Ausländerausweis
- Dokumente über Geburt, Namen, Elternnamen, Zivilstand und Staatsangehörigkeit

Name und Bürgerrecht nach der Trauung

Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten 1).

Die Braut kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären sie wolle nach der Eheschliessung ihren bisherigen Namen gefolgt vom Familiennamen weiterführen 2). Die gleiche Möglichkeit hat der Bräutigam, wenn die Brautleute das Gesuch stellen von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen 4).

Die Regierung des Wohnkantons kann das Gesuch der Brautleute von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen bewilligen wenn achtenswerte Gründe vorliegen 3).

Die gemeinsamen Kinder tragen den Familiennamen der Eltern.

Beispiel:

Nadja Braun und Christian Tanner wollen heiraten und wünschen sich Kinder. Beim Namen müssen sie sich zwischen folgenden vier Varianten entscheiden:

- | | | | |
|----|---------------------------------------|--|-----------------------|
| 1) | <i>Tanner geb. Braun, Nadja</i> | <i>Tanner, Christian</i> | <i>Kinder: Tanner</i> |
| 2) | <i>Braun Tanner geb. Braun, Nadja</i> | <i>Tanner, Christian</i> | <i>Kinder: Tanner</i> |
| 3) | <i>Braun, Nadja</i> | <i>Braun geb. Tanner, Christian</i> | <i>Kinder: Braun</i> |
| 4) | <i>Braun, Nadja</i> | <i>Tanner Braun geb. Tanner, Christian</i> | <i>Kinder: Braun</i> |

Die schweizerische Ehefrau erhält die Heimortorte des Ehemannes ohne dasjenige zu verlieren welches sie als Ledige besass. Gemeinsame Kinder erhalten die Heimortorte des Vaters. Der/Die ausländische Ehegatte/in erwirbt das Schweizer Bürgerrecht nicht!

Nachdem Sie das Gesuch und die Unterlagen abgegeben haben, müssen Sie beide miteinander oder separat beim Zivilstandsamt persönlich vorsprechen und erklären, dass Sie alle Ehevoraussetzungen erfüllen und dass keine Ehehindernisse bestehen.

Daraufhin prüft das Zivilstandsamt sämtliche Unterlagen und teilt Ihnen schriftlich mit, ob und wann die Trauung erfolgen kann.

Möchten Sie nicht auf dem Zivilstandsamt, welches die Vorbereitung durchgeführt hat getraut werden erhalten Sie die Trauungsermächtigung. Diese Ermächtigung kostet Fr. 50.— und ist 3 Monate gültig.

Die zivile Trauung

Die Heirat findet frühestens zehn Tage (gesetzliche Wartefrist) und spätestens drei Monate nachdem Ihnen mitgeteilt wurde dass die Heirat erfolgen kann statt.

Die zivile Trauung ist öffentlich, muss aber mindestens mit zwei mündigen Zeugen stattfinden. Im Trauungsort fragt Sie die Zivilstandsbeamtin ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen Sie beide die Frage wird die Ehe als geschlossen erklärt. Unmittelbar nach der Trauung ist die vorbereitete Eintragung im Eheregister zu unterschreiben. Die Ehefrau unterzeichnet mit dem neuen Familiennamen welchem sie ihren Mädchennamen anfügen kann. Die Ehegatten erhalten das Familienbüchlein.

Die kirchliche Trauung

Nach der Ziviltrauung können Sie sich auch kirchlich trauen lassen. Dem Pfarramt muss das Familienbüchlein welches Sie an der Ziviltrauung erhalten vorgelegt werden.

Gebühren

Die Vorbereitung und Trauung kostet ca. Fr. 100.- bis 200.-. Sind zusätzliche Abklärungen nötig oder ist der Aufwand grösser als üblich, kann die Gebühr auch höher sein.

Eheschliessung von Ausländerinnen/ Ausländern

Wahl des Namens

Als Ausländer/in müssen Sie zum Zeitpunkt der Heirat entscheiden ob Ihr Name dem ausländischen oder dem schweizerischen Recht folgen soll.

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Setzen Sie sich bitte mit dem Einwohneramt Ihrer Wohngemeinde in Verbindung.

erleichterte Einbürgerung

Sind Sie ausländischer Staatsangehörigkeit und mit einem/einer Schweizer/-in verheiratet können Sie sich erleichtert eingebürgern lassen. Dazu müssen folgende 3 Voraussetzungen erfüllt sein:

- 3 Jahre verheiratet
- während insgesamt 5 Jahren in der Schweiz leben
- in die schweiz. Verhältnisse eingegliedert sein, die schweiz. Rechtsordnung beachten und die Sicherheit der Schweiz nicht gefährden

Über die Einbürgerung entscheidet das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern. Sie erhalten nach ca. 1-jährigem Verfahren das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Bitte erkundigen Sie sich beim zuständigen Konsulat ob Sie Ihre bisherigen Staatsbürgerrechte behalten.

Heimatorte der Kinder

Kinder aus binationalen (schweizerisch-ausländischen) Ehen erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils und demzufolge auch das Schweizer Bürgerrecht.

**Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Zivilstandsamt Mittelrheintal,
Gemeindehaus 3. Stock, 9444 Diepoldsau**